



Allgemeinverfügung Nr. 1/2019 GF
Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen
und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit gem. § 4 EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen genehmige ich Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Gifhorn, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer ihres Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes und
 - d. bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei der Abteilung Veterinärwesen des Landkreises Gifhorn unter der Telefon-Nummer 05371/82391 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auf der Internetseite www.gifhorn.de des Landkreises Gifhorn.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gifhorn, den 01.02.2019

Dr. Ebel
Landrat